



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Eva von Angern (DIE LINKE)

Aktuelle Gegebenheiten der Reisekostenerstattung zur Terminwahrnehmung von Bezieher*innen von ALG II im Salzlandkreis

Kleine Anfrage - **KA 8/917**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 16.09.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Eva von Angern (DIE LINKE)

Aktuelle Gegebenheiten der Reisekostenerstattung zur Terminwahrnehmung von Bezieher*innen von ALG II im Salzlandkreis

Kleine Anfrage – KA 8/917

Vorbemerkung der Fragestellenden

Seit dem 01.06.2022 ist im Rahmen des Entlastungspakets der Bundesregierung das 9-€-Ticket in Deutschland sowie in Sachsen-Anhalt nutzbar.

Mit der Einführung kam es im Kontext der Beschaffung und Nutzung anfänglich zu Unklarheiten über das Verhalten und über die Auswirkungen auf den ALG-II-Bezug.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat für den Zeitraum der Gültigkeit des sog. „9-€-Tickets“ Weisungen in Bezug auf die Auswirkungen bei dessen Nutzung auf die Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erlassen, insbesondere bezüglich der Anrechnung sowohl bei der Fahrtkostenerstattung als auch im Rahmen der Gewährung von einkommensbezogenen Freibeträgen. Die Weisungen der BA entfalten dabei nur für die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Kommune und BA eine rechtsbindende Wirkung. Das Jobcenter Salzlandkreis befindet sich allerdings in alleiniger Trägerschaft des Landkreises. Im Rahmen der Beantwortung konnte jedoch eine analoge Verwaltungspraxis festgestellt werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass in den Monaten Juni, Juli und August nur Fahrkosten zur Terminwahrnehmung im Jobcenter Salzlandkreis vom Jobcenter erstattet werden, die die Gesamtkostenhöhe des 9-€-Tickets im Monat nicht übersteigen bzw. dass die Fahrt/en zur Terminwahrnehmung im Jobcenter Salzlandkreis nur über das 9-€-Ticket erfolgen darf/dürfen? Wenn ja, wann und wie

wurden die Bezieher*innen von ALG II des Salzlandkreises über diesen Sachverhalt informiert?

Antwort zu Frage 1:

Im Juni 2022 erfolgte eine Prüfung der laufenden Fahrkostenbewilligungen im Jobcenter Salzlandkreis dahingehend, ob eine Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorliegt. Dies betraf insbesondere Fahrkostenbewilligungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Die betroffenen Leistungsbeziehenden wurden telefonisch durch das Jobcenter und/ oder über die Träger der Maßnahme darüber informiert, dass ab dem Monat Juli 2022 bei tatsächlicher Nutzung des ÖPNV nur noch eine Förderung in Höhe des 9-€-Tickets erfolgt. Anschließend wurden entsprechende Änderungsbescheide erlassen. In Summe betraf dies 20 Fälle.

Für den Monat Juni 2022 wurden aufgrund des Vertrauensschutzes für laufende Fahrkostenbewilligungen keine Änderungen vorgenommen. Rückforderungen wurden ebenfalls nicht geltend gemacht, sofern bereits monatsübergreifende Fahrkarten durch Leistungsberechtigte gekauft wurden.

Bei Neuantragstellungen auf Fahrkostenübernahmen wurden die Leistungsberechtigten ab Mitte Juni 2022 bei Antragstellung darüber informiert, dass zunächst bis Ende August 2022 bei zumutbarer Nutzung des ÖPNV Fahrkosten maximal bis zur Höhe von 9 Euro erstattet werden. Bei Meldeterminen ist der Einzelfahrpreis i. d. R. jedoch niedriger als 9 Euro, sodass in diesen Fällen auch nur die tatsächlichen entstandenen Kosten zur Wahrnehmung des Meldetermins erstattet wurden.

Frage 2:

Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob es zum in Frage 1 benannten Sachverhalt Anweisungen von einem Ministerium an den Landkreis bzw. das Jobcenter Salzlandkreis gibt? Wenn ja, welches Ministerium hat diese Anweisung erteilt und wie wird dies begründet?

Antwort zu Frage 2:

Es erfolgten keine Anweisungen seitens einer obersten Landesbehörde an den Landkreis oder das Jobcenter Salzlandkreis im Hinblick auf den in Frage 1 aufgeworfenen Sachverhalt. Eine entsprechende Weisung der BA wurde am 26.07.2022 veröffentlicht und umgehend auch den Jobcentern in alleiniger kommunaler Trägerschaft in Sachsen-Anhalt zur Kenntnis gegeben. Bereits im Vorfeld wurden in den Besprechungsformaten die Auswirkungen des 9-€-Tickets auf die Leistungsgewährung thematisiert und miteinander abgestimmt. Der Tenor der später veröffentlichten Weisung war in der Folge gleichlautend.

Frage 3:

Wie viele Anträge auf Fahrtkostenerstattung zur Wahrnehmung von Termineinladungen wurden im Monat Juni im Salzlandkreis abgelehnt oder nur teilweise in Höhe des 9-€- Tickets bewilligt? In wie vielen Fällen wurde in der Begründung Bezug auf das 9-€-Ticket genommen? Wie viele ALG-II-Bezieher*innen haben dementsprechend im Monat Juni Ablehnungsbescheide der Fahrtkostenerstattung erhalten? Wie hoch sind die von den Bezieher*innen selbstzutragenden durchschnittlichen Fahrtkosten pro Person im Monat Juni im Salzlandkreis? Bitte unterscheiden Sie nach den Gemeinden, für welche der Landkreis und dementsprechend das Jobcenter Salzlandkreis zuständig sind.

Antwort zu Frage 3:

Nach Auskunft des Jobcenters Salzlandkreis wurden im Monat Juni im Zusammenhang mit Meldeterminen alle Anträge auf Fahrtkostenerstattung unter Bezugnahme auf das 9-€-Ticket bewilligt.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung diesen Sachverhalt und das aktuelle Vorgehen des Jobcenters Salzlandkreis? Sind weitere Fälle in Sachsen-Anhalt bekannt? Wenn ja, in wie vielen und in welchen Landkreisen? Inwiefern sieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang einen Handlungsbedarf ihrerseits bzw. welche Handlungsmöglichkeiten will die Landesregierung ergreifen? Bitte begründen Sie die Antwort.

Antwort zu Frage 4:

Die Landesregierung sieht aktuell keinen Handlungsbedarf. Das Verwaltungshandeln des Jobcenters Salzlandkreis entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es orientiert sich zudem an der Weisungslage in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II, um eine weitgehend gleichmäßige Umsetzung des SGB II im Land Sachsen-Anhalt zu gewährleisten. Es kann freilich nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen eine abweichende Entscheidung erfolgte, insbesondere bevor sich gemeinsam an der Weisung der BA orientiert worden ist.. Hier besteht die Möglichkeit einer Prüfung im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahren oder ggf. eines Überprüfungsantrags, soweit die Rechtsbehelfsfrist bereits verstrichen ist. Diesbezüglich müssten sich ggf. betroffene Leistungsberechtigte mit einem Antrag auf Überprüfung an das Jobcenter wenden.